

11.02.93

A - Fz - G - R - U

13 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse
tierischer Herkunft zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder tech-
nischen Zwecken verarbeiten
(Tierseuchen-Futtermittelherstellungs-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) sind EG-einheitliche Regelungen zur unschädlichen Beseitigung sogenannter gefährlicher Stoffe und weniger gefährlicher Stoffe sowie zur Überwachung ihrer unschädlichen Beseitigung in bestimmten Verarbeitungsbetrieben geschaffen worden. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen dem in Deutschland bereits geltenden Tierkörperbeseitigungsrecht (Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610); Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667)). Über die derzeit geltenden nationalen Regelungen hinausgehend sieht die Richtlinie allerdings Detailregelungen hinsichtlich der unschädlichen Beseitigung der wenig gefährlichen Stoffe vor, wie z. B. die Zulassung von Betrieben, die derartige Stoffe zu Einzelfuttermitteln für Nutztiere verarbeiten.

Zweck dieser Verordnung ist es, diese, die wenig gefährlichen Stoffe betreffenden weitergehenden Bestimmungen der Richtlinie 90/667/EWG in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten; den Ländern können durch eine vermehrte Überwachungstätigkeit Mehrkosten entstehen. Diese Kosten lassen sich derzeit noch nicht quantifizieren, da die Anzahl der unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Verarbeitungsbetriebe noch nicht feststeht.

Die Verordnung läßt eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten. Diese Kosten werden zum einen von Betrieb zu Betrieb unterschiedliche Investitionsmaßnahmen betreffen, um den in der Richtlinie geforderten Hygienestandard zu erreichen; diese Kosten dürften aber insgesamt gering sein, da die Betriebe auch bisher schon Hygieneauflagen erfüllen mußten. Zum anderen werden sich die Kosten niederschlagen in der vom Betreiber vorzunehmenden Eigenkontrolle und den damit verbundenen Untersuchungen des Endproduktes im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Inwieweit sich diese Mehrbelastung auf den Preis von Futtermitteln tierischer Herkunft auswirken wird, läßt sich derzeit nicht konkret abschätzen.

Die Mehrbelastung dürfte aber, gemessen an den Gesamtproduktionskosten, unerheblich sein, so daß nur vereinzelt Auswirkungen auf Einzelpreise möglich, aber keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

11.02.93

A - Fz - G - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörper-
teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder tech-
nischen Zwecken verarbeiten
(Tierseuchen-Futtermittelherstellungs-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 127/93

Bonn, den 11. Februar 1993

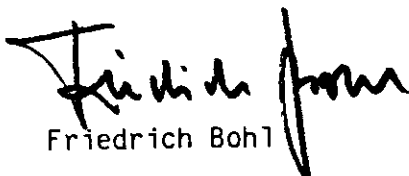
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörper-
teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu Futter-
mitteln oder zu pharmazeutischen oder technischen Zwecken
verarbeiten (Tierseuchen-Futtermittelherstellungs-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse
tierischer Herkunft zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder
technischen Zwecken verarbeiten
(Tierseuchen-Futtermittelherstellungs-Verordnung)*

Vom 1993

Auf Grund des § 17h Nr. 2 und 3, des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 14a und 19 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verarbeitung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Rohmaterial) zu

1. Einzelfuttermitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes für andere Tiere als Heimtiere,
2. Futtermitteln für Heimtiere und
3. pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen,

soweit das Rohmaterial im Einzelfall nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen ist.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51).

§ 2

Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Einzelfuttermittel nach § 1 Nr. 1 dürfen außer in Tierkörperbeseitigungsanstalten nur in Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I - ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 - der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, daß
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden und
 - b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen.

(3) Die Zulassung ist insbesondere mit der Auflage zu versehen, daß der Betriebsinhaber oder eine für den Betrieb verantwortliche Person

1. im Wege der betrieblichen Eigenkontrolle
 - a) die im Betriebsablauf im Hinblick auf eine mögliche Tierseuchenverbreitung kritischen Stellen bestimmt und kontrolliert,
 - b) aus den hergestellten Futtermitteln in regelmäßigen Abständen repräsentative Proben entnimmt, diese auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung untersucht oder untersuchen läßt und

- c) die Ergebnisse der Kontrollen nach den Buchstaben a und b und der Untersuchungen nach Nummer 2 aufzeichnet und zur Einsicht der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
- 2. im Falle, daß eine Probe den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - a) die Ursachen hierfür ermittelt und
 - b) dafür Sorge trägt, daß die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt werden.
- (4) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder die Auflage nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt, so ordnet die zuständige Behörde das Ruhen der Zulassung bis zur Beseitigung des Mangels an.

§ 3

Anzeigepflichtige Betriebe

(1) Wer gewerbsmäßig

- 1. Futtermittel für Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere oder
- 2. pharmazeutische oder technische Erzeugnisse

unter Verwendung von Rohmaterial herstellen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Futtermittel oder pharmazeutische oder technische Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen nur hergestellt werden, wenn

- 1. Einrichtungen zur gefahrlosen Lagerung und Behandlung des Rohmaterials benutzt werden und
- 2. sichergestellt ist, daß nicht verwendetes Rohmaterial und bei der Verarbeitung von Rohmaterial anfallende Abfallstoffe nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden.

(3) Bei der Behandlung des Rohmaterials und der Herstellung der Futtermittel in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 müssen die Bestimmungen beachtet werden, die vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 6 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 genehmigen für Betriebe, die Futtermittel nach Absatz 1 Nr. 1 mit Fleisch herstellen, wenn

1. das Fleisch nach den Vorschriften des Fleischhygiene- oder des Geflügelfleischhygienerechts nicht untauglich zum Genuß für den Menschen ist und
2. die Futtermittel bis zu ihrer Abgabe hygienisch so behandelt werden, daß die menschliche oder tierische Gesundheit nicht durch Erreger übertragbarer Tierkrankheiten gefährdet werden kann.

§ 4

Bekanntmachungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. die Zulassungen von Betrieben nach § 2 Abs. 1 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen und
2. die Anzeige von Betrieben nach § 3 Abs. 1

unverzüglich mit. Dieser gibt die Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Betriebe nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1. Hierbei ist durch Stichprobenuntersuchungen in den Betrieben nach § 2 Abs. 1 insbesondere zu überprüfen, ob die hergestellten Einzelfuttermittel den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Zulassung nach § 2 Abs. 2 oder einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Einzelfuttermittel herstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 ein Futtermittel oder Erzeugnis herstellt oder
4. entgegen § 3 Abs. 3 Rohmaterial behandelt oder Futtermittel herstellt.

§ 7

Außerkräfttreten von Vorschriften, Übergangsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), außer Kraft. Auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, sind die Vorschriften der Futtermittelbehandlungs-Verordnung hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

(2) Betriebe nach § 2 Abs. 1, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Einzelfuttermittel tierischer Herkunft für andere Tiere als Heimtiere herstellen, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten] die Erteilung einer endgültigen Zulassung beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(3) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere oder pharmazeutische oder technische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellt, hat seinen Betrieb bis zum [einsetzen: Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats, der dem Verkündungstag entspricht] der für den Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) sind EG-einheitliche Regelungen zur unschädlichen Beseitigung sogenannter gefährlicher Stoffe und weniger gefährlicher Stoffe sowie zur Überwachung ihrer unschädlichen Beseitigung in bestimmten Verarbeitungsbetrieben geschaffen worden. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen dem in Deutschland bereits geltenden Tierkörperbeseitigungsrecht (Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610); Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667)). Über die derzeit geltenden nationalen Regelungen hinausgehend sieht die Richtlinie allerdings Detailregelungen hinsichtlich der unschädlichen Beseitigung der wenig gefährlichen Stoffe vor, wie z. B. die Zulassung von Betrieben, die derartige Stoffe zu Einzelfuttermitteln für Nutztiere verarbeiten.

Zweck dieser Verordnung ist es, diese, die wenig gefährlichen Stoffe betreffenden weitergehenden Bestimmungen der Richtlinie 90/667/EWG in nationales Recht umzusetzen. Die zum Erlass der Bestimmungen über die Zulassung von Betrieben und die hierbei vorgesehene Selbstkontrolle sowie die von den Überwachungsbehörden durchzuführenden Kontrollmaßnahmen erforderlichen Rechtsgrundlagen sind durch eine entsprechende Ergänzung des Tierseuchengesetzes nach Artikel 1 Nr. 15 und 18 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 geschaffen worden (BGBl. I S. 2022).

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten; den Ländern können durch eine vermehrte Überwachungstätigkeit Mehrkosten entstehen. Diese Kosten lassen sich derzeit noch nicht quantifizieren, da die Anzahl der unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Verarbeitungsbetriebe noch nicht feststeht.

Die Verordnung läßt eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten. Diese Kosten werden zum einen von Betrieb zu Betrieb unterschiedliche Investitionsmaßnahmen betreffen, um den in der Richtlinie geforderten Hygienestandard zu erreichen; diese Kosten dürften aber insgesamt gering sein, da die Betriebe auch bisher schon Hygieneauflagen erfüllen mußten. Zum anderen werden sich die Kosten niederschlagen in der vom Betreiber vorzunehmenden Eigenkontrolle und den damit verbundenen Unter-

suchungen des Endproduktes im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Inwieweit sich diese Mehrbelastung auf den Preis von Futtermitteln tierischer Herkunft auswirken wird, läßt sich derzeit nicht konkret abschätzen.

Die Mehrbelastung dürfte aber, gemessen an den Gesamtproduktionskosten, unerheblich sein, so daß nur vereinzelt Auswirkungen auf Einzelpreise möglich, aber keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der Bestimmung des Anwendungsbereichs wird insbesondere klargestellt, daß die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes durch diese Verordnung nicht berührt werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 und 2 und des Artikels 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/667/EWG (Richtlinie).

Nur unter der Voraussetzung, daß das in § 1 genannte Rohmaterial im Einzelfall außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt verarbeitet werden darf, ist seine Verarbeitung zu Einzelfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere zulässig, und zwar in einem Betrieb, der zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist. Das zu verarbeitende Material ist als "wenig gefährlicher Stoff" im Sinne der Richtlinie anzusehen.

Die Zulassung der Verarbeitungsbetriebe ist an bestimmte, sowohl bauliche als auch hygienische Anforderungen zu knüpfen; diese Anforderungen werden in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 2 festgeschrieben (Absätze 2 bis 5).

Rechtsgrundlage: § 17h Nr. 2 und 3; § 73a Satz 1 und 2 Nr. 5; § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 14a und 19 TierSG.

Zu § 3

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie.

Da nähere Ausführungsvorschriften nach Artikel 6 der Richtlinie über die Verarbeitung des Rohmaterials zu Heimtierfuttermitteln noch ausstehen, ist deren Umsetzung im Wege einer entsprechenden Bekanntmachung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger vorgesehen.

Im Hinblick auf das geringe Tierseuchenrisiko ist es gerechtfertigt, für kleinere Betriebe, die z. B. nur sog. grüne Pansen oder Lungen von fleischhygienerechtlich nicht zu beanstandenden Tieren abpacken und als Hundefutter verkaufen, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zuzulassen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 14a und 19; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu § 4

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 17h TierSG.

Zu § 5

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 TierSG.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt die vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden sollen.

Zu § 7

Die mit dieser Verordnung abzulösende Futtermittelbehandlungs-Verordnung wird aufgehoben; Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sollen allerdings weiterverfolgt und geahndet werden können.

Im übrigen enthält die Vorschrift die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu § 8

Zur Umsetzung von EG-Recht ist ein alsbaldiges Inkrafttreten der Verordnung erforderlich.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder technischen Zwecken verarbeiten (Tierseuchen-Futtermittelherstellungs-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Überschrift

Der Klammerzusatz in der Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"(Futtermittelherstellungs-Verordnung)".

Begründung:

Es sollte der Eindruck vermieden werden, es handele sich um gesundheitlich bedenkliche Futtermittel.

2. Zu § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 sind nach den Worten "zuständigen Behörde" die Worte "zur Verarbeitung wenig gefährlicher Stoffe im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 und des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen

Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51)" einzufügen.

Als Folge

ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1 das Richtlinienzitat zu streichen und durch die Kurzfassung "der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Zweck der Verordnung ist es, die wenig gefährliche Stoffe betreffenden weitergehenden Bestimmungen der Richtlinie 90/667/EWG in nationales Recht umzusetzen. Dies wird in der vorliegenden Verordnung nicht hinreichend deutlich, da im Verordnungstext an keiner Stelle auf wenig gefährliche Stoffe Bezug genommen wird. Ein solcher Zusammenhang kann nur in Kenntnis der Richtlinie 90/667/EWG vermutet werden, da die Richtlinie zwei zulassungsbedürftige Betriebe kennt, und zwar solche, die gefährliche Stoffe verarbeiten (Art. 3), und solche, die wenig gefährliche Stoffe verarbeiten (Art. 5). Da in § 2 Betriebe angesprochen werden, bei denen es sich nicht um eine Tierkörperbeseitigungsanstalt handelt, kann geschlossen werden, daß es sich um solche handelt, die wenig gefährliche Stoffe verarbeiten. Für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 ist daher definitiv zu fordern, daß ausschließlich wenig gefährliche Stoffe verarbeitet werden dürfen. Dies sollte in der Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden.

3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind in Buchstabe a
die Angaben
"Nr. 1 bis 5, 7 und 8" durch
die Angaben
"Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8"
zu ersetzen.

Begründung:

Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 Tierseuchen-
Futtermittelherstellungs-Verordnung stellen
Einzelfuttermittel nur aus "wenig gefährlichen
Stoffen" her.

Nach der Definition in Artikel 2 Nr. 3 der
Richtlinie 90/667/EWG besteht bei diesen Stoffen
keine ernsthafte Gefahr einer Übertragung
von Krankheiten, weil sie nicht mit Krankheitserregern
behaftet sind. Deshalb brauchen auch
die Abwässer keiner Behandlung zur Abtötung von
Krankheitserregern unterzogen zu werden.

4. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 vor Buchstabe a

In § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) der zuständigen Behörde die festgestellten Mängel unverzüglich
mitteilt,".

Begründung:

Im Interesse einer rechtzeitigen Kenntnisnahme und eines kurzfristigen
Vollzuges zur Verhinderung möglicher Schäden ist diese Ergänzung notwendig,
zumal dies auch den Mindestanforderungen der Richtlinie 90/667/EWG
entspricht.

5. Zu § 4 Nr. 2

In § 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Anzeige von Betrieben nach § 3 Abs. 1,
ausgenommen Betriebe nach § 3 Abs. 4,"

Begründung:

Nach der Begründung zu § 3 der Verordnung ist es im Hinblick auf das geringe Tierseuchenrisiko gerechtfertigt, für kleine Betriebe, die Tierkörperteile von fleischhygienerechtlich nicht zu beanstandenden Tieren abpacken und als Hundefutter verkaufen (sogenannte "kleine Hundefutterläden") unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zuzulassen.

Wegen der sehr großen Anzahl (beispielsweise in Berlin 412 Betriebe) und der laufenden Fluktuation der "kleinen Hundefutterläden" ist zur Vermeidung eines unnötigen und nicht angemessenen Verwaltungsaufwandes eine Ausnahmeregelung in § 4 Nr. 2 dringend geboten. Diese sollte sich auch auf die Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer für jeden Betrieb erstrecken.